



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung vom 22.07. bis
24.07.2025
– Auszug aus Drucksache 19/7778 –**

Frage Nummer 40

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Florian
Köhler**
(AfD)

Ich frage die Staatsregierung, wie hoch der Anteil (in Prozent) der Windvorranggebiete in Bayern, in denen die durchschnittliche Windhöffigkeit in 160m Höhe unter 5,5m/s liegt, ist, wie viel Geld haben Windkraftanlagen in Bayern im Jahr 2024 insgesamt als Aufschlag auf die EEG-Vergütung (EEG = Erneuerbare-Energien-Gesetz) aufgrund eines Gütefaktors unter 60 Prozent im Rahmen des EEG-Korrekturfaktors erhalten und wie hoch ist der Anteil (in Prozent) der gesamten Waldfläche der Windvorranggebiete in Bayern (falls möglich, darunter auch der Anteil der Staatsforsten)?

**Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und
Energie**

Anteil der Windvorranggebiete mit Windhöffigkeit in 160m Höhe unter 5,5m/s:

Derzeit werden die Bestandsgebiete hinsichtlich ihrer Windhöffigkeit überarbeitet. Der aktualisierte Bayerische Windatlas 2021 gibt einen ausführlichen Überblick über die Windverhältnisse in ganz Bayern. Dort wird auch ausgeführt, dass in Gebieten mit mittleren Windgeschwindigkeiten von unter 4,8 Metern pro Sekunde davon auszugehen ist, dass Windenergieanlagen nicht wirtschaftlich zu betreiben sind. Da moderne Anlagen in der Regel deutlich höher gebaut werden, erscheint es zudem sinnvoll die Windgeschwindigkeiten in der Höhe von 160 Metern und bei entsprechenden regionalen Gegebenheiten in der Höhe von 180 Metern über dem Grund zu betrachten, wobei in jedem Fall der Grundsatz der Planerforderlichkeit Berücksichtigung finden muss (hier im Hinblick auf einen wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen in dem ausgewiesenen Gebiet). Der Windatlas enthält auch Informationen zur sogenannten Standortgüte. Im Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) werden Korrekturfaktoren für die Standortgüte angesetzt, welche die Vergütung beeinflussen. Relevant ist die im EEG 2023 neu enthaltene Standortgüte-Grenze von 50 Prozent. Im Bayerischen Windatlas wurde zur Ermittlung der Standortgüte eine fiktive Windenergieanlage gebildet. In der Praxis hängt die tatsächliche Standortgüte vom jeweiligen Anlagentyp sowie der damit verbundenen Leistungskennlinie ab.

Aufschlag auf die EEG-Vergütung für Windkraftanlagen:

Das Referenzertragsmodell im Erneuerbare-Energien-Gesetz sichert eine deutschlandweite Verteilung des Windenergiezubaues und ermöglicht es, dass auch Projekte an windschwächeren Standorten erfolgreich in den Wettbewerb im Rahmen der EEG-Ausschreibung treten können. Aus energie- und volkswirtschaftlicher Sicht ist eine Verteilung des Ausbaus über das Bundesgebiet sinnvoll und effizient, weil hiermit, je nach Konstellation, der Übertragungsnetzausbau oder die Abregelungen in den Verteilnetzen eingespart werden könnten. Zudem ermöglicht es der Windenergieausbau, verbrauchsnahe und komplementär zur in Bayern bereits sehr stark erfolgenden Photovoltaik-Stromerzeugung Strom zu erzeugen.

Erreicht wird der Ausgleich des Referenzertragsmodells über die sog. Korrekturfaktoren. Für Standorte mit einer Standortgüte (sog. Gütefaktor) zwischen 50 und 60 Prozent wird im Vergleich zum Referenzstandort nur in der sog. Südregion, also insbesondere in Baden-Württemberg und Bayern, ein Aufschlag von 1,55 (Korrekturfaktor) auf den Zuschlagswert in den EEG-Ausschreibungen gewährt. Die öffentliche Förderung für Windstrom an Schwachwindstandorten weist eine fallende Tendenz auf. Bei einem durchschnittlichen Zuschlagswert (Gebotstermin 01.05.2025) für Windenergie an Land in Höhe von 6,83 Cent/kWh und einem Korrekturfaktor von 1,55 (für einen 50 Prozent-Standort) für Schwachwindstandorte ergäbe sich ein Zuschlagswert von 10,59 ct/kWh. Die öffentliche Förderung (sog. Marktprämie) errechnet sich monatlich aus Differenz zwischen Zuschlagswert und Marktwert des erzeugten Stroms im jeweiligen Monat.

Informationen zu jährlichen Erzeugungsmengen und damit verbundenen Fördersätzen einzelner Windenergieprojekte liegen dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie nicht vor und unterliegen dem Betriebsgeheimnis des jeweiligen Vorhabenträgers. Allgemeine Informationen zu den anfallenden EEG-Zahlungen sind der öffentlich zugänglichen Plattform Netztransparenz zu entnehmen. Ein Überblick über die in Bayern seit 2024 in Betrieb gegangenen Windenergieanlagen kann über das ebenfalls öffentlich zugängliche Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

Anteil der Waldfläche der Windvorranggebiete:

Wie hoch der Anteil (in Prozent) der gesamten Waldfläche der Windvorranggebiete in Bayern ist, ist nicht bekannt und kann aufgrund der Kurzfristigkeit der Anfrage nicht in den Planungsregionen abgefragt werden. Zur Bedeutung des Waldes für den Windenergieausbau kann aber Folgendes ausgeführt werden:

Insbesondere in den walddreichen Bundesländern, wie in Bayern, spielen Waldflächen bei der Standortsuche für Windenergieanlagen eine wichtige Rolle, da im Offenland nicht ausreichend konfliktarme windhöfliche Standorte zur Verfügung stehen. Bei der Auswahl des optimalen Standorts für Windenergieanlagen spielen viele unterschiedliche Aspekte eine Rolle. Unter anderem möchte man die durch Windenergieanlagen bedingten Immissionen minimieren, was dadurch erreicht werden kann, dass der Abstand zur nächsten Wohnbebauung ausreichend groß gewählt wird. Damit fällt vielerorts die Wahl auf weniger besiedelte Waldgebiete.

Mehr als ein Drittel der bayerischen Landesfläche ist mit Wald bedeckt. Viele dieser Flächen sind gut für den Bau von Windrädern geeignet. Von den seit 2010 bis Ende 2024 in Bayern zugebauten 845 Windenergieanlagen befinden sich 300 Anlagen (knapp 36 Prozent) in Wäldern. Im vergangenen Jahr gingen im Freistaat

neun Neuanlagen ans Netz, davon fünf in Wirtschaftswäldern und keine Anlage im Staatswald.¹

¹ https://www.fachagentur-wind-solar.de/fileadmin/Veroeffentlichungen/Wind/Windenergie_im_Wald/FA_Wind_und_Solar_Analyse_Wind_im_Forst_10Auflage_2025.pdf